

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 21 (1946)
Heft: 11

Artikel: Wohnbauförderung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WOHNUNGSBAU DRINGLICH!

Wohnbauförderung

Das Sekretariat der kantonalen Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz teilt mit:

Wie in der Presse zu lesen war, hat die kantonale *Baudirektorenkonferenz* am 4. Oktober 1946 beschlossen, dem Bundesrat vorzuschlagen, die Wohnbauförderung weiterhin derart zu finanzieren, daß es den Kantonen und Gemeinden möglich sei, ihre Wohnbauaktion im Rahmen der bisherigen Nettoaufwendungen weiterzuführen. Zum mindesten sei das bisherige Finanzierungssystem noch während des Jahres 1947 beizubehalten.

Im gleichen Sinne ist am 30. September 1946 auch die kantonalen *Volkswirtschaftsdirektoren-Konferenz* beim Bund vorstellig geworden. Dabei wies sie u. a. darauf hin, der stete Wechsel der Grundlagen über die an und für sich heikle Materie der Wohnbauförderung sei dazu angetan, bei Bevölkerung und Behörden Rechtsunsicherheit zu schaffen. Das bisherige Finanzierungssystem mit den Rückflüssen aus dem Lohnausgleichsfonds sei deshalb noch bis Ende 1947 beizubehalten oder aber durch eine Ordnung zu ersetzen, die weder eine bedeutende Senkung der Subventionsansätze noch eine Mehrbelastung der Kantone und Gemeinden bewirken würde.

Förderung der Wohnbautätigkeit im Kanton Schaffhausen

An die Erstellungskosten von Wohnungen werden im Kanton Schaffhausen seit Mitte 1942 im Rahmen der Bestimmungen des Bundes Beiträge ausgerichtet. Die für diese Zwecke erforderlichen Mittel wurden jeweils ins Budget aufgenommen. Für die Weiterführung der Wohnbauaktion bis Ende 1947 unterbreitet nun der Regierungsrat dem Großen Rat ein Kreditbegehren von 1,2 Millionen Franken.

Dem ausführlichen Bericht der Regierung entnehmen wir, daß im Kanton Schaffhausen vom August 1942 bis 30. Oktober 1945 insgesamt 141 Gesuche mit total 659 Wohnungen genehmigt und Beiträge zugesichert worden sind. Die Brutto-Anlagekosten dieser Bauvorhaben betrugen rund 19 Millionen Franken und die subventionsberechtigten Baukosten rund 17,4 Millionen Fr. An diese Kosten wurden von den Gemeinden, vom Kanton und vom Bund Beiträge von total 4 494 000 Fr. ausgerichtet, das sind im Durchschnitt rund 26 Prozent der subventionsberechtigten Kosten. Die durchschnittlichen subventionsberechtigten Baukosten pro Wohnung betrugen rund 26 660 Fr. Vom 1. November 1945 (dem Zeitpunkt, wonach die Förderung der Wohnbautätigkeit vom Bund der Arbeitsbeschaffung unterstellt wurde) bis 31. Juli dieses Jahres wurden 63 Gesuche mit 144 Wohnungen behandelt. An die subventionsberechtigten Baukosten von 5,29 Millionen Fr. wurden von den Gemeinden, vom Kanton und Bund Beiträge von rund 1 475 000 Fr. zugesichert, was durchschnittlich rund 28 Prozent der subventionsberechtigten Baukosten ausmacht.

Wie in andern Kantonen, war auch in Schaffhausen vorgesehen, in der Nachkriegszeit die für den Wohnungsbau notwendigen Mittel dem Kredit für die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu entnehmen. Da die gegenwärtige Zeit der Überbeschäftigung keine Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erfordert und der Zeitpunkt einer neuen Welle der Arbeitslosigkeit noch nicht vorausgesehen werden kann, ist die Weiterverfolgung einer diesbezüglichen Vorlage der Regierung vom August 1944 über die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung heute nicht notwendig und soll deshalb zurückgezogen werden. Zwei Aufgaben aber, die im Rahmen der gesamten Arbeitsbeschaffungsmaß-

nahmen vorgesehen waren, können aber nicht auf spätere Zeiten verschoben werden. Es sind dies der *Neubau des Kantonsspitals* und die *Förderung des Wohnungsbaues*. Der Neubau des Kantonsspitals ist aus der Arbeitsbeschaffungsvorlage herausgenommen worden, um diese dem Volke in einer besonderen Vorlage zur Abstimmung zu unterbreiten. Weil auch die Beschaffung von neuen Wohnungen eine der wichtigsten sozialen Aufgaben der Nachkriegszeit darstellt, die unabhängig von den Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung gelöst werden muß, erachtet es der Regierungsrat als zweckmäßig, dem Großen Rat ein besonderes Kreditbegehren zur Förderung des Wohnungsbaues zu unterbreiten, um damit der immer weiter um sich greifenden Wohnungsnot wirksam begegnen zu können. Im regierungsrätlichen Bericht wird hingewiesen, daß beim Vergleich mit den Verhältnissen in andern Kantonen festgestellt werden könne, daß Schaffhausen im Wohnungsbau an der Spitze aller Kantone stehe und daß die Wohnungsnot nicht so katastrophale Ausmaße angenommen habe wie andernorts.

Bezogen auf die Einwohnerzahl, ergibt das Mittel der Jahre 1911 bis 1938 für den Kanton Schaffhausen eine Produktion von 130 bis 140 Wohnungen. Diese Zahl dürfte auch ungefähr dem normalen Bedarf entsprechen. Um den Rückstand der Kriegsjahre 1940 bis 1943 auszugleichen, müssen in den nächsten Jahren weiterhin mindestens 200 neue Wohnungen pro Jahr erstellt werden, was dem Durchschnitt der Jahre 1942 bis 1945 entsprechen würde. Für die Förderung des Wohnungsbaues in den Jahren 1946 und 1947 sind folgende Kredite notwendig: Die im Jahre 1945 und 1946 bereits zugesicherten und bis Ende 1946 noch zuzusichernden Kantonsbeiträge erfordern nach Abzug der im Voranschlag vorgesehenen Summen und nach Verrechnung mit Rückstellungen und den Rückvergütungen aus dem Ausgleichsfonds den Betrag von 560 000 Fr. Infolge der erhöhten Baupreise muß für das Jahr 1947 mit etwas höheren Beiträgen gerechnet werden, so daß zur Weiterführung der Wohnbauaktion bis Ende 1947 dem Kanton ein Kredit von 1,2 Millionen Franken zur Verfügung stehen muß.

P. K.